

tungen im Territorium und spezielle Aufgaben, z. B. zur Rechtserziehung der Jugend, für Volksbildung und Berufsbildung, festlegen.²³

Die großen Fortschritte in der Rechtspropaganda der Massenmedien erwachsen auf einem starken Engagement der Journalisten und Chefredakteure und des Verbandes der Journalisten der DDR sowie auf der planmäßig organisierten Gemeinschaftsarbeit vieler Journalisten und Juristen. Die Justizorgane verankerten vielfältige rechtspropagandistische Maßnahmen in ihren Arbeitsplänen und koordinierten ihre Beiträge für die Massenmedien in den Bezirken und Kreisen. Bei den Staatsanwälten führte eine systematische Anleitung auf der Grundlage analytischer Ergebnisse und des Erfahrungsaustausche zu zielstrebigem verfahrensbezogenem rechtspropagandistischem Wirken in den Arbeits- und Jugendkollektiven als Hauptmethode der staatsanwaltschaftlichen Öffentlichkeitsarbeit²⁴ Im Verantwortungsbereich des Ministeriums der Justiz waren Berichterstattungen von Bezirksgerichtsdirektoren vordem Minister zu Schwerpunktproblemen, wie z. B. zur Unterstützung der Rechtserziehung der Jugend²⁵, bzw. entsprechende Berichterstattungen von Kreisgerichtsdirektoren vor Präsidien der Bezirksgerichte geeignete Höhepunkte zur Verallgemeinerung guter Erfahrungen. Eine planmäßige Unterstützung der Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte und der Schöffen durch die örtlichen Staatsorgane, die Justizorgane, die Ausschüsse der Nationalen Front und den FDGB förderte die vielfältigen rechtserzieherischen Aktivitäten dieser ehrenamtlichen Kräfte.

Die guten Erfahrungen, die bei der Leitung, Planung und Koordinierung der Rechtspropaganda gesammelt wurden, bedürfen in der weiteren Arbeit einer noch umfassenderen Verallgemeinerung. Gleichzeitig geht es darum, die analytische Tätigkeit weiter zu qualifizieren, um zu genaueren Aussagen über die inhaltliche Gestaltung und Qualität der rechtspropagandistischen Aktivitäten sowie über die Wirksamkeit ihrer Formen und Methoden zu gelangen. Es kommt darauf an, jene inhaltlichen Fragen noch besser zu bestimmen, auf die die Bürger eine konkrete Antwort erwarten, und daraus Schlussfolgerungen für die praktische Gestaltung der Rechtserziehung und Rechtspropaganda zu ziehen. Gerade hierin liegt ein entscheidender Faktor, Qualität und Wirksamkeit der Rechtspropaganda weiter zu erhöhen.

Wirksame Rechtspropaganda ist nicht allein eine Frage vielfältiger rechtspropagandistischer Aktivitäten oder gar großer Betriebsamkeit. Offensiver ideologischer Klassenkampf und eine nachhaltige rechtserzieherische Arbeit können nur geleistet werden, wenn in der Leitungstätigkeit in allen gesellschaftlichen Bereichen — in den staatlichen Organen und Einrichtungen, in den Kombinat und Betrieben wie auch in der eigenverantwortlich zu gestaltenden rechtserzieherischen Arbeit in den Massenorganisationen und den anderen gesellschaftlichen Organisationen, nicht zuletzt in der Vereinigung der Juristen der DDR und in der URANIA — die genannten Probleme stärker beachtet werden.

Die Erhöhung der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts verlangt schließlich, daß wir in der praktischen Gestaltung der Rechtspropaganda und bei ihrer Leitung und Planung mehr als bisher die Einheit von Rechtsetzung, Rechtsarbeit und Rechtspropaganda beachten. Gegenwärtig beginnen z. B. Überlegungen zur notwendigen Öffentlichkeitsarbeit für eine neue Rechtsvorschrift mitunter erst, wenn die Regelung bereits verabschiedet ist. Und selbst danach gibt es manchmal noch Versäumnisse.²⁶ * * * Es ist deshalb besonders wichtig, daß gleichzeitig mit der Vorbereitung eines Rechtsetzungsvorhabens in dem jeweiligen Verantwortungsbereich Festlegungen darüber getroffen werden, welche inhaltlichen Probleme in der massenpolitischen Arbeit behandelt und welche rechtspropagandistischen Maßnahmen (z. B. Kommentierung bzw. populärwissenschaftliche Erläuterung in Massenmedien oder in anderen Publikationen) vorbereitet werden müssen.

Bei anderen gelesen

„Arbeit unter Tariflohn ist zumutbar“

Das Bundessozialgericht Kassel hat In einem Musterprozeß die sog. Zumutbarkeitsklausel der Bundesanstalt für Arbeit entgegen den Ansichten des Deutschen Gewerkschaftsbundes und gegen die Interessen eines Arbeitslosen ausgelegt. /

Der Arbeitsuchende, ein Fliesenleger, hatte sich geweigert, eine Arbeit ohne tarifliche Bezahlung anzunehmen. Das Arbeitsamt hatte dem Fliesenleger daraufhin seine Unterstützung gesperrt, weil er nicht bereit war, bei einem Unternehmer, der nicht dem zuständigen Unternehmerverband angeschlossen war, unterhalb des von den Gewerkschaften erstrittenen Tariflohns zu arbeiten.

Das Bundessozialgericht vertrat in der Urteilsfindung die Auffassung, daß der Unternehmer in diesem Fall kein Tarifvertragspartner sei. Deshalb brauche er sich auch nicht an die in dem Tarifvertrag zwischen der Gewerkschaft und dem zuständigen Unternehmerverband vereinbarten Abmachungen zu halten, in der Urteilsbegründung schränkte das Bundessozialgericht das Recht der Gewerkschaft ein und stellte fest, daß die „Einhaltung der Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag allein Sache des betreffenden Arbeitnehmers und des Unternehmers“ sei. Auch das Arbeitsamt sei nicht verpflichtet, bei Zuweisung einer Stelle zu prüfen, ob sich der Unternehmer an den Tarifvertrag hält.

Die Gewerkschaft sieht in dem Urtdli eine Aufforderung an die Unternehmer, unter dem Drude der Massenarbeitslosigkeit Arbeitsuchende zu zwingen, als Lohndrucker tätig zu werden und auf erkämpfte Tarifrechte zu verzichten.

(Aus: *Unsere Zeit [Düsseldorf]* vom 1. August 1981, S. 5)

- 1 Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den X. Parteitag der SED, Berlin 1981, S. 140.
- 2 E. Honecker, a. a. O., S. 119.
- 3 Vgl. L. I. Breshnew, Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees der KPdSU und die nächsten Aufgaben der Partei in der Innen- und Außenpolitik, Berlin 1981, S. 42.
- 4 Vgl. hierzu die Analyse der Krise des kapitalistischen Systems und seiner Unfähigkeit, die Lebensfragen der Menschheit im Sinne des gesellschaftlichen Fortschritts zu beantworten, wie sie auf dem X. Parteitag der SED von E. Honecker (a. a. O., S. 13 ff.) gegeben wurde.
- 5 Dargestellt bei H. Köhler, „Ideologische Aufrüstung flankiert militärische Hochnrustung“, Neue Deutsche Presse 1981, Heft 1, S. 15 (Beilage 1/1981).
- 6 Vgl. hierzu E. Oeser/H. Luther, „Das gebrochene Verhältnis der BRD zum Völkerrecht“, NJ 1981, Heft 8, S. 343 ff.
- 7 Vgl. E. Honecker, a. a. O., S. 118.
- 8 Zur staatlichen Öffentlichkeitsarbeit vgl. insbesondere H. Hahn/O. Schröder in Staat und Recht 1980, Heft 9, S. 780 ff.; W. Schmidt/E. Wächter, Öffentlichkeit, öffentliche Meinung und staatliche Öffentlichkeitsarbeit, Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, Potsdam-Babelsberg 1979, Heft 202.
- 9 E. Honecker, a. a. O., S. 48.
- 10 Ebenda, S. 49 ff.
- 11 Ebenda, S. 119.
- 12 Zur Weiterentwicklung der Ziele und Inhalte des Grundlagenfaches „Sozialistisches Recht“ an den Berufsschulen vgl. J. Michas/G. Udke/W. Hein in NJ 1981, Heft 6, S. 266 ff. (insb. S. 268).
- 13 Vgl. insb. w. Krenzin/J. Horn in NJ 1981, Heft 3, S. 127.
- 14 Zu verallgemeinerungswürdigen Aktivitäten auf diesem Gebiet im Bezirk Cottbus vgl. H. Reizmann in NJ 1981, Heft 8, S. 368.
- 15 Vgl. L. I. Breshnew, Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees der KPdSU, a. a. O., S. 103.
- 16 N. F. Talysina, „Psychologie und Propaganda“, Sowjetwissenschaft, Gesellschaftswissenschaftliche Beiträge, 1979, Heft 12, S. 1259.
- 17 Vgl. Autorenkollektiv unter Leitung von K. A. Mollnau, Objektive Gesetze, Recht, Handeln, Berlin 1979, S. 329 ff.
- 18 Vgl. R. Beinowitz in NJ 1978, Heft 7, S. 302 f.
- 19 Vgl. F. Bartlitz in NJ 1978, Heft 7, S. 303 f.
- 20 Vgl. R. Trautmann in NJ 1975, Heft 6, S. 171.
- 21 Vgl. z. B. K. Rubitzsch/W. Christoph in NJ 1978, Heft 2, S. 74 f.
- 22 Vgl. H. Geidel/K.-H. Christoph, „Methoden komplexer Leitung und Planung der Rechtspropaganda im Betrieb“, NJ 1979, Heft 6, S. 267 ff.
- 23 Vgl. S. Heger/H. Wostry, Sozialistische Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit, Berlin 1979, S. 75.
- 24 Vgl. P. Przybylski, „Öffentlichkeitsarbeit - fester Bestandteil der Bekämpfung der Kriminalität“, NJ 1980, Heft 2, S. 55.
- 25 Vgl. K.-H. Christoph/I. Kersten, „Beitrag der Gerichte und Staatlichen Notariate zur Rechtserziehung der Jugend“, NJ 1980, Heft 3, S. 127 ff.
- 26 Vgl. P. Verner, Bericht der Antragskommission an den X. Parteitag, ND vom 16. April 1981.